



Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinde Bretzwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und auf § 22 der Gemeinderechnungsverordnung beschliesst:

I. Ziel und Zweck

§ 1 Ziel

Der Erneuerungsfonds soll den langfristigen Werterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften im Finanzvermögen sicherstellen.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Äufnung des Erneuerungsfonds und die Verwendung seiner Mittel.

II. Fondsbestand

§ 3 Bestimmung des Fondsbestands

Der Fondsbestand beträgt zwischen acht und zwölf Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Benötigt das Erreichen des minimalen Sollbestands mehr als ein Jahr, kann der Bestand vorübergehend tiefer liegen.

§ 4 Einlagen

Die Höhe der Einlagen richtet sich nach dem Fondsbestand gemäss § 3 und nach dem in den Folgejahren absehbaren beziehungsweise geplanten Finanzbedarf. Die Einlagen werden ausschliesslich aus den Einnahmen der Vermietung der Liegenschaften im betreffenden Jahr finanziert.

III. Mittelverwendung

§ 5 Entnahmen

Entnahmen aus dem Fonds erfolgen zur Deckung von Aufwendungen für die Instandhaltung und Erneuerung der Liegenschaften, die den normalen jährlichen Unterhalt übersteigen.

§ 6 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Höhe der Entnahme obliegt dem Gemeinderat.

§ 7 Auflösung des Fonds

Im Falle einer Auflösung fliesst das verbleibende Fondskapital in das Eigenkapital des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts.

IV. Verzinsung

§ 8 Verzicht auf Verzinsung

Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.

V. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Kanton per den 1. Januar 2017 in Kraft.

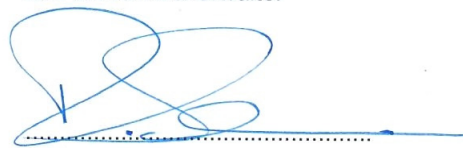
Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil am 9. Dezember 2016 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter


M. Nachbur


R. Schweizer

**BASEL
LANDSCHAFT**
FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION

Verfügung

Vom 22. März 2017 / DS

Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Bretzwil - Genehmigung

I.

Am 9. Dezember 2016 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil das Reglement zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Bretzwil beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.


II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe I der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Das Reglement vom 9. Dezember 2016 zum Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Bretzwil wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion
Der Vorsteher

Anton Lauber

Verteiler:

- Gemeinderat Bretzwil (per Mail)
- Gemeindefinanzen, Statistisches Amt (mit Reglement)
- Stabsstelle Gemeinden